

Hauptsatzung des Kreises Steinburg (Lesefassung)

Änderungsdaten:

1. §§ 7 und 9 geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Steinburg vom 10.03.2003
 2. §§ 7, 11 und 14 geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Steinburg vom 22.06.2006
 3. § 7 Abs. 1 Nr. 6 geändert und
§ 7 Abs. 2 Ziffer 2 gestrichen durch 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Steinburg vom 28.10.2009
 4. § 7 Abs. 6 gestrichen durch 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Steinburg vom 30.07.2012
 5. § 6 Abs. 2 Buchst. e) eingefügt,
§ 7 Abs. 1 Ziffer 4 geändert
§ 1 der Zuständigkeitsordnung (Anlage zur Hauptsatzung) ergänzt um Buchst. q)
durch 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Steinburg vom
29.05.2013
 6. § 7 Abs. 1 Ziffer 3, 5, 6 und 8 geändert durch 6. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung des Kreises Steinburg vom 17.02.2014
 7. § 13 Abs. 1 geändert durch 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises
Steinburg vom 11.11.2014
 8. § 7 Abs. 1 Nr. 8 geändert durch 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des
Kreises Steinburg vom 09.03.2017
 9. § 13 a eingefügt durch 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises
Steinburg vom 09.03.2017
 10. § 7 Abs. 1 Nr. 8 geändert durch 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des
Kreises Steinburg vom 27.11.2018
-

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 13.02.2003 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

§ 1

Sitz, Wappen, Flagge und Siegel (§ 12 KrO)

- (1) Die Verwaltung des Kreises Steinburg hat ihren Amtssitz in Itzehoe.
- (2) Das Kreiswappen zeigt im roten Felde aus blauen Wellen herausragend die weiße, dreitürmige Wasserburg (Steinburg) mit blauen Turmkuppen. An ihr sind die historischen Wappenschilder der drei Gebietsteile des Kreises angebracht, rechts der Wilstermarsch (in blauem Felde der weiß-goldene gekleidete Heiland, die Rechte segnend erhoben, in der Linken die Weltkugel, auf der das Kreuz errichtet ist), in der Mitte der Geest (das weiße holsteinische Nesselblatt in rotem Felde), links der Krempermarsch (in rotem Felde ein schreitender weißer Schwan mit erhobenen Flügeln, der um den Hals eine goldene Krone trägt).
- (3) Die Kreisflagge zeigt im ersten Drittel des weißen Fahmentuches das Kreiswappen. Das Fahmentuch ist oben und unten durch blaue Randstreifen begrenzt, die symbolisch die Flüsse Stör und Elbe darstellen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift „Kreis Steinburg“.
- (5) Die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Kreises.

§ 2

Kreistag (§§ 22 und 23 KrO)

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 3

Kreispräsidentin, Kreispräsident (§§ 16 a, 22, 27, 28, 29, 32, 33, 36, 37 und 38 KrO)

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistages gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident übt die ihr oder ihm als Vorsitzender oder Vorsitzendem des Kreistages nach der Kreisordnung, dieser Hauptsatzung und nach der Geschäftsordnung für den Kreistag obliegenden Rechte und Pflichten aus.
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat vertreten den Kreis bei öffentlichen Anlässen; sie stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.
- (4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten

Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 4

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten, ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie den Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen. An die Stelle der Fraktionsvorsitzenden treten im Verhinderungsfalle deren Vertreterinnen oder Vertreter.
- (2) Der Ältestenrat hat die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, insbesondere in allen geeigneten Fragen eine Verständigung zwischen den Fraktionen herbeizuführen.
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident beruft den Ältestenrat zu nichtöffentlichen Sitzungen ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder verlangen.

§ 5

Landrätin, Landrat

(§ 43 KrO, §§ 6 u. 11 KomBesVO)

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat ist in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Ist die Landrätin oder der Landrat außer in den in der Kommunalbesoldungsverordnung aufgeführten Fällen länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte verhindert, so ist die Aufwandsentschädigung nach Ablauf dieses Zeitraumes um 50 v. H. zu kürzen. Nach Ablauf weiterer drei Monate ruht die Aufwandsentschädigung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit.

§ 6

Aufgaben der Landrätin oder des Landrats

(§§ 16a, 22, 29, 30, 38, 42, 50, 51 KrO, § 57 KrO i.V.m. §§ 82, 84 GO)

- (1) Die Landrätin oder der Landrat nimmt neben den ihr oder ihm aus Absatz 2 übertragenen Aufgaben die ihr oder ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr; dazu zählen u.a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat entscheidet über
 - a) den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,

- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
- c) den Erwerb von Vermögensgegenständen und den Abschluss von Leasingverträgen bis zu einem Betrag oder einer Gesamtbelastung von 50.000 €, wenn der Erwerb oder Abschluss im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die vom Kreistag im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen ist,
- d) die Veräußerung und die Belastung von Kreisvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bei entgeltlicher Veräußerung und Tausch 50.000 €, bei unentgeltlicher Veräußerung 3.000 € und bei Belastung 50.000 € nicht übersteigt.
- e) die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen, sofern deren Wert 3 000 EUR nicht übersteigt.

§ 7

Ausschüsse

(§§ 16 a, 22, 23, 40, 40 a, 40 b, 40 c, 41 und § 57 KrO i.V.m. § 94 Abs. 5 GO)

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse bestellt:

1. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 9 Kreistagsabgeordnete und Landrätin oder Landrat ohne Stimmrecht

Aufgabenbereich: Neben den gesetzlichen Aufgaben (§ 40 b KrO) ist der Hauptausschuss zuständig (§§ 22, 23, 40 b und 40 c KrO) für

- a) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, wenn die Beteiligung des Kreises 2 v.H. - max. 5.000 € - nicht übersteigt,
- b) Personalentscheidungen im Rahmen des § 51 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 4 KrO,
- c) die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen des Kreises im Rahmen des vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens,
- d) den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, über einem Betrag von 25.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €.
- e) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, die dem wirtschaftlich gleichkommen, über einem Betrag von 25.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €.
- f) den Erwerb von Vermögensgegenständen und den Abschluss von Leasingverträgen über einem Betrag oder einer Gesamtbelastung von 50.000 € bis zu einem Betrag oder einer Gesamtbelastung von 250.000 €, wenn der Erwerb oder der Abschluss im Zusammenhang mit einer

- Maßnahme steht, die vom Kreistag im Rahmen der Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen ist,
- g) die Veräußerung und die Belastung von Kreisvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bei entgeltlicher Veräußerung und Tausch über 50.000 € bis zu 250.000 €, bei unentgeltlicher Veräußerung über 3.000 € bis zu 10.000 € und bei Belastung über 50.000 € bis zu 250.000 € beträgt.
 - h) Entscheidungen über die Beteiligung des Kreises an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen und an deren Gründung, wenn die Beteiligung des Kreises 2 v.H. –max. 5.000 € - nicht übersteigt.

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungen wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Landrätin oder der Landrat in nichtöffentlicher Sitzung mindestens 1 x jährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

Die weiteren Aufgaben des Hauptausschusses (§§ 22 Abs. 1 und 40 b Abs. 1 Ziffer 4 KrO) ergeben sich aus der Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als **Anlage** beigefügt ist und während der Dienststunden im Rechtsamt der Kreisverwaltung eingesehen werden kann.

2. Ausschuss für Finanzen

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 7 Kreistagsabgeordnete

Aufgabenbereich: Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages auf dem Gebiet des Haushaltswesens (einschl. Stellenplan) und des Finanz-, Abgaben-, Liegenschafts- und Feuerlöschwesens.

3. Ausschuss für Wirtschaft

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Kreistagsabgeordnete

Aufgabenbereich: Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages auf dem Gebiet der Entwicklungsplanung, der Wirtschaftsförderung des Fremdenverkehrs und der Naherholung.

4. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Kreistagsabgeordnete

Aufgabenbereich: Vorbereitung der Beschlussfassungen des Kreistages über den Jahresabschluss und Gesamtabschluss sowie Vorbereitung der Stellungnahme des Kreistages gemäß § 23 Ziffer 20 KrO.

5. Bau- und Verkehrsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Kreistagsabgeordnete

Aufgabenbereich: Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages auf dem Gebiet des Bau- und Verkehrswesens (soweit nicht der Zweckverband ÖPNV Steinburg zuständig ist) und der Denkmalpflege.

6. Umweltschutzausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Kreistagsabgeordnete

Aufgabenbereich: Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Kleingartenwesens.

7. Sport-, Schul- und Kulturausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Kreistagsabgeordnete

Aufgabenbereich: Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages auf dem Gebiet

- der Förderung und Pflege des Sports,
- der Förderung des Freizeitangebotes,
- des Schul- und Bildungswesens,
- des Kulturwesens und
- des Archiv- und Büchereiwesens.

8. Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit, Gleichstellung und Inklusion

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Kreistagsabgeordnete

Aufgabenbereich: Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages

- auf dem Gebiet des Sozialwesens, der Altenpflege, des Gesundheitswesens und des gesundheitlichen Umweltschutzes,
- auf dem Gebiet des Rettungsdienstwesens,
- in Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigten und Aussiedler,
- auf dem Gebiet der Frauenförderung und der Gleichstellung von Frau und Mann,
- in Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung.

- (2) Aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften wird folgender Ausschuss bestellt:

Jugendhilfeausschuss

Rechtsgrundlage: Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG)

Zusammensetzung: 10 stimmberechtigte Mitglieder, davon 6 Kreistagsabgeordnete und 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Wohlfahrts- und Jugendverbände, lt. der nach § 48 Jugendförderungsgesetz vom Kreistag beschlossenen besonderen Satzung des Amtes für Jugend, Familie und Sport

Aufgabenbereich: Gesetzliche Aufgaben und Angelegenheiten nach näherer Bestimmung durch die Satzung des Amtes für Jugend, Familie und Sport.

- (3) Durch die Anwendung von § 41 Absatz 1 („Überproportionalitätsklausel) und Absatz 2 KrO („beratendes Grundmandat“) kann sich die Zahl der Ausschusssitze erhöhen.
- (4) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, davon bis zu zwei zum Kreistag wählbare Bürgerinnen und Bürger, wobei die Fraktionen für die einzelnen Ausschüsse nicht mehr Vertreterinnen oder Vertreter benennen dürfen, als sie Mitglieder stellen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an den Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte
(§ 2 Abs. 3 und 4 KrO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis Steinburg ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Steinburg bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung von Gleichberechtigungsproblemen von Männern und Frauen in die Arbeit des Kreistages und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichberechtigung,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Einwohnerinnen und Einwohner zur Herstellung der Gleichberechtigung im Kreis,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, soweit es um die Gleichberechtigung geht.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrates.

- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9

Verträge mit Kreistagsabgeordneten und der Landrätin oder dem Landrat (§ 24 KrO)

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Zustimmung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn ihr Wert 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000 € nicht übersteigt.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Zustimmung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn sein Wert 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 10.000 € nicht übersteigt.

§ 10

Verpflichtungserklärungen (§ 50 KrO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen durch Bereitstellung auf der kreiseigenen Homepage <http://www.steinburg.de> und einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse in der „Norddeutschen Rundschau“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Öffentliche Ausschusssitzungen werden in der Form des Absatzes 1 bekannt gemacht.

§ 12

Öffentliche Zustellung
(§§ 146 und 160 LVwG)

Im Rahmen der öffentlichen Zustellung werden Schriftstücke am „Schwarzen Brett“ im Gebäude des Kreishauses ausgehängt.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Kreis ist berechtigt, zur Zahlung von Entschädigungen und zur Übermittlung von Glückwünschen Name, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Abgeordneten des Kreistages sowie der wählbaren Bürger/innen (sog. bürgerliche Mitglieder) gem. §§ 13 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben und in einer Mitglieder- bzw. Überweisungsdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der ehrenamtlich Tätigen.

§ 13a

Bild- und Tonaufnahmen

(1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Bild- und Tonaufnahmen durch den Kreis Steinburg mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung zulässig. Die Aufzeichnungen werden vom Kreis Steinburg im Internet mit folgenden Maßgaben nach Ablauf von 3 Werktagen nach der Kreistagssitzung zum Abruf bereitgestellt:

(a) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bzw. die oder der Ausschussvorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 Kreisordnung).

(b) Die technischen Rahmenbedingungen werden vor der Sitzung durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten in Abstimmung mit der Verwaltung festgelegt.

(c) Mitglieder des Kreistages, die grundsätzlich eine Übertragung ihrer Wortbeiträge ablehnen, können dies durch schriftlichen Widerspruch gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bzw. der oder dem Ausschussvorsitzenden erklären. In diesem Fall sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Kreistagsabgeordneten gewahrt werden.

(d) Mitglieder des Kreistages, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge nicht grundsätzlich widersprochen haben, können im Einzelfall jederzeit von ihrem schriftlichen Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch muss der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig, spätestens aber bis 24 Stunden nach Schluss der Sitzung, angezeigt werden. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen. Bereits erfolgte Aufzeichnungen werden im Fall des Widerspruchs nach Abschluss der Sitzung gelöscht.

(e) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestreams veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis

beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen (§ 21 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz).

(f) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht.

(g) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

(h) Die Veröffentlichung wird spätestens nach fünf Jahren aus dem Internet entfernt (§ 21 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz).

(i) Für die Übertragung der Einwohnerfragestunde gelten die vorstehenden Regelungen für die sonstigen Rednerinnen und Redner nach Buchstabe g) entsprechend.

(2) Für die beabsichtigten Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien sind bei der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vor Beginn der Sitzung Genehmigungen einzuholen.

Die Anfertigung von Fotografien in den öffentlichen Kreistagssitzungen ist den Medienvertreterinnen und Medienvertretern grundsätzlich unter Berücksichtigung der übrigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Presserechts, gestattet.

Medienvertreterinnen und Medienvertreter haben auf Verlangen einen Nachweis über ihre Berechtigung zu führen.

Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 26.02.1998, geändert durch die Satzungen vom 02.12.1999 und 13.12.2001, außer Kraft.

Die Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein nach § 4 der Kreisordnung wurde mit Erlass vom 28.02.2003 erteilt.

Ausgefertigt:

Itzehoe, den 10.03.2003
Kreis Steinburg

Dr. Rocke
Landrat

Zuständigkeitsordnung

(§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 letzter Absatz der Hauptsatzung des Kreises Steinburg)

1. Buchst. p) und q) ergänzt gem. KT-Beschluss-Nrn. 7 und 13/2013 vom 21.03.2013
2. § 1 Buchstabe g) und k) entfallen gem. KT-Beschluss-Nr. 101/2019 vom 12.12.2019

§ 1

Dem Hauptausschuss werden die Entscheidungen in folgenden wichtigen Angelegenheiten übertragen (§§ 22 Abs. 1 und 40 b Abs. 1 Ziffer 4 KrO):

- a) die Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages im Rahmen der Festlegung von Zielen und Grundsätzen für die Verwaltung (z.B. Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan, Schulentwicklungsplan u.ä.),
- b) Entscheidungen über die Beteiligung des Kreises an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen und an deren Gründung, wenn die Beteiligung des Kreises 2 v.H. - max. 5.000 € - nicht übersteigt,
- c) die Vorlage von Verordnungen gem. § 55 Abs. 3 LVwG,
- d) die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Kreiswahlausschuss sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 12 Abs. 3 GKWG),
- e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Benutzungsverordnungen,
- f) Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen bei Beträgen von über 25.000 € jährlich oder 2.000 € monatlich,
- g) entfallen,
- h) Hingabe von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen über 50.000 €,
- i) Abschluss, Änderung und Kündigung öffentlich-rechtlicher Verträge bei Beträgen von über 10.000 € und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen außerhalb des § 23 Ziffer 23 KrO,
- j) Erlass, Änderung und Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises,
- k) entfallen,
- l) Erlass, Änderung und Aufhebung von Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen des Kreises
- m) Stundung von Ansprüchen des Kreises bei Beträgen über 8.000 €,
- n) Angelegenheiten als Polizeibeirat,
- o) Aufgaben als oberste Dienstbehörde der Landrätin oder des Landrats,
- p) Beschlüsse über die in der Trägerversammlung nach § 44 c SGB II von den Vertretern des Kreises zu treffenden Beschlüsse zum Verwaltungshaushalt der gemeinsamen Einrichtung und zum Stellenplan der gemeinsamen Einrichtung (§ 44 k SGB II),
- q) die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, sofern deren Wert 3 000 €, nicht aber 10 000 € übersteigt.

§ 2

Die Zuständigkeitsordnung kann während der Dienststunden im Rechtsamt der Kreisverwaltung eingesehen werden.

01.04.2003

03
0304.102008/14

ltzehoe, 16.12.2004

**Entscheidungskompetenz gem. § 6 Abs. 2 Buchst. d) der Hauptsatzung des Kreises
Steinburg;
Veräußerung, Tausch und Belastung von Kreisvermögen**

1. Vermerk:

Nach § 6 Abs. 2 Buchst. d) der Hauptsatzung des Kreises Steinburg vom 10.03.2003 entscheidet der Landrat über Veräußerung, Tausch und Belastung von Kreisvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bei entgeltlicher Veräußerung und Tausch 50.000 €, bei unentgeltlicher Veräußerung 3.000 € und bei Belastung 50.000 € nicht übersteigt.

Gem. § 51 Abs. 1 Nr. 3 KrO i. V. m. § 6 Abs. 2 Buchst. d) der Hauptsatzung des Kreises Steinburg werden die Entscheidungen über Veräußerung, Tausch und Belastung von Kreisvermögen bis zur Höhe der in § 6 Abs. 2 Buchst. d) der Hauptsatzung des Kreises Steinburg genannten Wertgrenzen auf die Amtsleiterinnen und Amtsleiter übertragen.

gez. Dr. Rocke